STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NO 8

ERSTER ÄNDERUNGSPLAN vom: 12. 10. 1976

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET
NÖRDL. DER DECHANT-KRUSE-STR.
ÖSTL. HERZ-JESU-KIRCHE, EDITH-STEIN-SCHULE, BEIDERSEITS DER VEREINSSTR.
SÜDWESTL. DER GRÜNANLAGE, FLUR 18, PARZ. 49, WESTL. BAUER SCHWANEKAMP.

Hagestraße
Humboldtplatz
Spielplatz
Trafo
Humboldtstraße
Borgersstraße
Vereinsstraße
Brandströmstraße
Mariannenstraße
Am Hilteken
Grabenstraße
Diepenbrockheim
Schwarzstr.
Edith-Stein-Schule
Herz-Jesu-Kirche
Schollstraße
Straßmannstraße
Dahlienstraße
Schwanekamp
Euregio-Gymn.
Sportplatz
Fl. 17
Fl. 18
Fl. 30

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 22.02.2005 den Bebauungsplan NO 8/ gem. § 13 BauGB wesentlich zu ändern.
Die Änderung ist in ROT dargestellt.
Sie wurde am 22.02.2005 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 03.02.2005

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 21.09.1998 den Bebauungsplan NO8 gem. § 13 BauGB wesentlich zu ändern.
Die Änderung ist in Blau dargestellt.
Sie wurde am 06.10.1998 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 10.09.1998

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.02.1992 den Bebauungsplan NO 8 gem. § 13 BauGB wesentlich zu ändern.
Die Änderung ist in orange dargestellt.
Sie wurde am 26.02.1992 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 24.03.1992

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.06.1990 den Bebauungsplan NO 8 gem. § 13 BauGB wesentlich zu ändern.
Die Änderung ist in Hellblau dargestellt.
Sie wurde am 26.06.1990 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 27.06.1990

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 16.10.1998
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 23.02.1992
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 27.06.1990
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 27.02.2005
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 23.03.1990
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Die mit Violett gekennzeichneten Flächen sind vor ihrer Nutzung durch eine Bauleitplanung oder durch eine Baugenehmigung einer Rekultivierung zuzuführen.

Gem. Vfg. d. RP v. 19.12.1978 sind die mit violett gekennz. Flächen f. Garagen im südl. u. südöstl. Planbereich dem Hauptbaugebiet Scholl-, Stresemann- u. Brandströmstr. zuzuordnen.

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 14.7.1982 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauG.
Die Änderungen sind in GRÜNL schraffiert dargestellt.
Die Änderung ist gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich beschlossen worden.
Bocholt, den 28.6.1982

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 27.2.1985

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Im Auftrag
Benien

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 28.02.1990 den Bebauungsplan NO8 gem. § 13 BauGB wesentlich zu ändern.
Die Änderung ist in Purpur dargestellt.
Sie wurde am 25.02.1990 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 01.03.1990
In der Hardt

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 23.03.1990
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 22.9.1978 die Änderungen wie folgt:
Bocholt, den 3.10.1978
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat
Stadtverordneter
Schriftführer

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.4.1978 die Änderungen wie folgt:
Bocholt, den 9.6.1978
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat
Stadtverordneter
Schriftführer

Der Plan hat gemäss § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (Bundesgesetzblatt S. 2256) in der Zeit vom 29.5.1978 bis 28.6.1978 ausgelegen.
Bocholt, den 30.6.1978
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Hinweis
Vor Aufnahme jeglicher Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der betroffene Flächen vom Kampfmittelräumdienst abgesucht und über die Stadt Bocholt, Fachbereich öffentliche Ordnung freigegeben werden.

Baugrenze im O.G. im E.G.

GEBÄUDEBESTAND

Vorh.
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (II) zwingend
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.7) Geschoßflächenzahl
- BMZ 3.0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o Offene Bauweise
- a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ag nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Bauliste

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF

Flächen der Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verw. Gebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Schutzraum
- F Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN

- Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Baugrundst. für Versorg. Anl.
- Elektr. Werk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformstat.
- Pumpwerk
- Fernmeldeverk.
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß § 103 BauO NW vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO. NW. vom 28. Okt. 1952 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656) ist in diesem Plan festgelegt:

- 15° Dachneigung in Grad
- TH Traufenhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- Drempel in m
- Fassade
- Materialien
- Durchgang erdgeschossig frei
- Ausrichtung des Baukörpers
- Private Grünfläche
- Vermeidung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

- H Bushaltestelle
- Kanaldeckel
- Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Parkanlage
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Q Spielplatz

WASSERFLÄCHEN

- Wasserflächen vorhanden
- " geplant
- Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
- " geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen f. Stellpl. od. Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- NOTE Baugdstücke f. bes. baul. Akt. die privatrechtl. Zwecken dienen.
- Mit Geh.-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung inners. eines Baugebietes
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Teilflächende Grundstücke
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen

KENNZEICHNUNGEN

- Flächen mit wasserrechtliches Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Flächen für. Bahneranlagen

ZEICHEN

- Zu schützende Bäume
- Spiegelzaun
- Hecke
- Spiegelzaun
- 80cm in lebender Hecke
- 13,69 NN Höhe
- Kanaldeckel
- Kanalschle

BEBAUUNGSPLAN

NO 8 M. 1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.
Bocholt, den 21.9.76
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2,8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 299), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO NW. vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW. vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656).
Bocholt, den 12. 10. 1976
Der Stadtdirektor
I.A.
Ltd. Baudirektor
Stadtvermessungsamt
Stadt. Oberamtsrat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 2.2.12.1976 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 10.10.77
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Der Plan hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 18.6.1976 bis 18.7.1976 ausgelegen.
Bocholt, den 21.11.1977
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtamtsrat

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 28.9.1978 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 3.10.1978
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 18.12.78 genehmigt worden. 35.1.3502.1-5002-78/78
Münster, den 19.12.78
Der Regierungspräsident

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) am 9.1.79 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Plan ist daher ab 9.2.1979 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 10.2.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
Baudirektor